

KASPAR · MÜLLER · NICKEL · KRAYER

RECHTSANWÄLTE

Kaspar · Müller · Nickel · Krayer Rechtsanwälte · Postfach 1455 · 56704 Mayen

Per beA

Landgericht Koblenz

56065 Koblenz

Michael Kaspar

zugl. Fachanwalt für Arbeitsrecht
zugl. Fachanwalt für Familienrecht

Manfred Müller

zugl. Fachanwalt für Verwaltungsrecht
zugl. Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Matthias Nickel

zugl. Fachanwalt für Verkehrsrecht
Tätigkeitsschwerpunkt: Versicherungsrecht

Sebastian Krayer

Rechtsanwalt

Frank Wagner

Rechtsanwalt

In Kooperation mit:

Wolfgang Reuter

Dipl.Kfm. und Steuerberater

Mayen, den 17.09.2019

Unser Zeichen: 001077-18/11/11

8 OH 2/19

In Sachen

Inge Herkenrath u.a.

gegen

Horst Berndt

haben wir zur Vorbereitung des vom Sachverständigen angesetzten Ortstermins am 14.10.2019 für die Antragsteller noch folgendes darzulegen:

/ 2

UNSERE BÜROS

56727 MAYEN
Rosengasse 12
56743 MENDIG
Poststraße 12

Telefon: 02651/9857-0
Telefax: 02651/9857-57
e-mail: service@rae-mayen.de
Steuernummer 29/220/0789/0

BANKVERBINDUNGEN

Commerzbank Mayen	IBAN	DE09 5704 0044 0255 8542 00
	BIC	COBADEFF576
Kreissparkasse Mayen	IBAN	DE75 5765 0010 0016 0016 79
	BIC	MALADE51MYN

1.

Der Unterzeichner hat am 08.08.2019 selbst einen Ortstermin am Anwesen der Antragsteller durchgeführt.

Ich habe mich zusammen mit den Antragstellern zunächst in den Keller des Schwimmbades begeben. Am Kopfende des Schwimmbades befinden sich alle Installationen.

1.1.

Dort ist ein Steuerungsgerät der Firma Behncke GmbH angebracht.



Dieses Gerät ist durch die Tätigkeiten des Antragsgegners zerstört worden.

Die Antragsteller vermuten, dass der Antragsgegner diese Steuerung des Schwimmbades an die von ihm errichtete Steuerung der Wärmepumpenanlage (vgl. unten Ziffer 2.3.) angeschlossen hat. Hierfür spricht, dass eines der vier Kabel, die in das Steuergerät führen, deutlich neuer aussieht, als die übrigen drei Kabel.



Es handelt sich hierbei um das dritte Kabel von links, welches eindeutig neueren Ursprungs ist.

→ **Der Sachverständige mag daher im Rahmen der durchzuführenden Ermittlungen das Steuergerät auch im Hinblick auf die vorstehenden Darlegungen einer näheren Überprüfung unterziehen.**

Die Überprüfung des Steuergeräts hatten wir unter Ziffer 6.1 des Beweis-antrages vom 08.02.2019 bereits beantragt.

1.2.

Neben diesem Steuerungsgerät befinden sich zwei helle Elektrokabel, höchstwahrscheinlich NYM, die nach draußen zur Wärmepumpe führen.



Diese Kabel hat der Antragsgegner auf jeden Fall verlegt.

Die Kabel führen in den querliegenden dunkelgrauen Kabelkanal und von dort in den Raum neben dem Schwimmbad, wo die Installation der Wärmepumpenanlage erfolgt ist.

1.3.

Entlang der Längsseiten des Schwimmbades hat der Antragsgegner die Vor- und Rücklaufleitung zur Wärmepumpe an der Decke installiert. Diese Rohre sind an einer schwarzen Dämmung gut zu erkennen.



An der Längsseite des Schwimmbades vorbei ist neben den Vor- und Rücklaufleitungen noch ein Kabelkanal mit zwei Elektrokabeln montiert.



Hier ist ein Elektrokabel etwas dicker, möglicherweise NYM 5 x 4 mm² und das andere Kabel ist ein normales NYM-Kabel.

Die beiden anderen Kabel, die neben der Schwimmbadsteuerung in den dort waagrecht befindlichen dunkelgrauen Kabelkanal (vgl. Foto zu Ziffer 1.2.) führen, sind schätzungsweise NYM 5 x 1,5 mm² und NYM 3 x 1,5 mm².

1.4.

Das dicke Starkstromkabel mit schätzungsweise 4 x 6 mm² wurde dann „weiter verfolgt“. Höchstwahrscheinlich führt dieses Kabel in den Zählerschrank im Kellergeschoss des Hauses. Dort befinden sich oben links zwei Sicherungsblöcke, von denen die linken Sicherungen für die PV-Anlage und die rechten NEOZED-Schraubsicherungen für die Wärmepumpe sein dürften.



Darüber hinaus befinden sich rechts unten im Zählerschrank noch ein Fehlerstrom-Schutzschalter 40 A mit einem Auslösefehlerstrom von 3mA sowie 3 Sicherungen C25 und eine Sicherung B16.



Diese Elektroinstallation hat der Antragsgegner am Hausanwesen der Antragsteller vorgenommen.

1.5.

Der linke Zähler im Schrank ist der Haushaltsstromzähler, bei dem es sich um einen Zweiwegezähler handelt, der auch den Strom der PV-Anlage abrechnet.

Der rechte Zähler ist der Zähler der Wärmepumpe.



Dieser Zähler hat am 08.08.2019 einen Zählerstand von 23.516 kWh.

2.

Sodann wurden die weiteren Installationen in Augenschein genommen:

2.1.

Im Heizungsraum des Schwimmbades ist der 63 kW Kessel geöffnet. Dies hat der Sachverständige beim ersten Ortstermin gemacht. Man sieht, dass erhebliche Verschmutzungen in dem Kessel vorhanden sind.



→ **Deren Ursache muss der Sachverständige noch aufklären.**

2.2.

Dann habe ich den großen Multifunktionspeicher in Augenschein genommen:



Dieser Multifunktionspeicher hat augenscheinlich kein CE-Zeichen. Es ist dort lediglich eine Art Typenschild befestigt, hinsichtlich dessen die Antragstellerin beim TÜV in München nachgefragt hat. Dort ist ein solcher Multifunktionspeicher nicht bekannt.

→ Der Sachverständige wird gebeten, auch hierzu eine Aussage zu machen, insbesondere ob ein Multifunktionsberei- che ohne CE-Zeichen behaupt installiert werden darf.

2.3.

In dem Bereich des Durchgangs zum Schwimmbadkeller hat der Antragsgegner die bereits mehrfach beschriebene Steuerungsanlage montiert.



Auch diese hat offensichtlich kein CE-Zeichen, sondern lediglich einen Aufkleber der Firma des Antragsgegners.

Hinsichtlich dieser Steuerung ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Antragsgegner bei einem seiner zahllosen Nachbesserungsversuche die Platine aus der geöffneten Steuerung herausgenommen hat. Die war zu diesem Zeitpunkt mit den Kabeln noch verbunden. Dann ist der Antragsgegner mit einem blanken Schraubenzieher an die Platine herangegangen und es hat einen großen Knall getan und die Platine war defekt.

Danach fiel den Antragstellern auf, dass die Schwimmbadsteuerung am Kopfende des Schwimmbades (vgl. oben Ziffer 1.1.) nicht mehr funktionierte.

Erst hierdurch wurden die Antragsteller darauf aufmerksam, dass der Antragsgegner offensichtlich ohne ihnen hiervon etwas zu sagen, die Schwimmbadsteuerung mit der Steuerung für die Wärmepumpe verbunden hatte.

Der Sachverständige mag daher insbesondere prüfen,

→ **der Antragsgegner auch für diesen Ausfall der Schwimmbadsteuerung verantwortlich ist.**

Den Nachweis wird man dadurch führen können, dass man das neue Kabel in der Schwimmbadsteuerung zurückverfolgt. Dieses wird mit hoher Wahrscheinlichkeit in die Steuerung geleitet worden sein, die der Antragsgegner beschädigt hat.

2.4.

Ergänzend ist seitens der Antragsteller noch einmal darauf hinzuweisen, dass seitens der Firma Mitsubishi gerügt worden war, dass anstelle eines Drei-Wege-Ventils nur ein Zwei-Wege-Ventil eingebaut worden ist. Ich habe dieses Ventil, bei dem es sich um ein schwarzes Kästchen mit einem roten Streifen handelt, fotografiert.



Die Antragsteller vermuten, dass das Zwei-Wege-Ventil irgendwann in ein Drei-Wege-Ventil umgebaut worden ist. Die Antragstellerin weist aber darauf hin, dass ihr ein Stundenzettel zur Verfügung gestellt wurde, aus dem sich ergebe, dass das wieder zurückgebaut worden sei. Dies sei im Januar 2015 erfolgt.

Dem Ventil ist zunächst nicht zu entnehmen, um welche Art es sich handelt. Das Typenschild des jetzt eingebauten Ventils weist allerdings aus, dass es sich um ein 90°-Ventil handelt. Dies ist ein Zwei-Wege-Ventil.

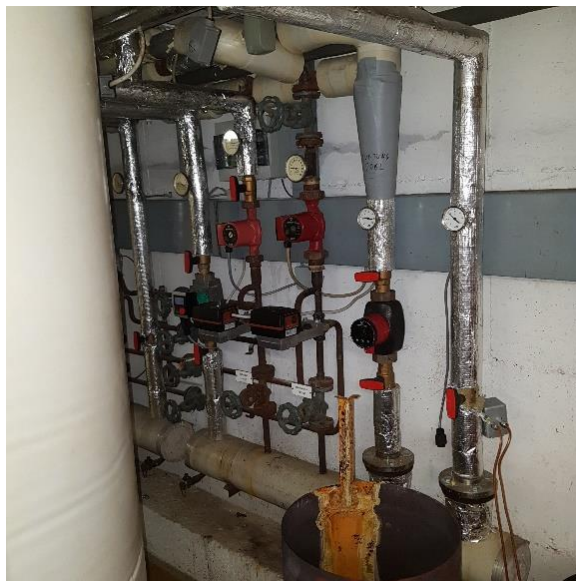
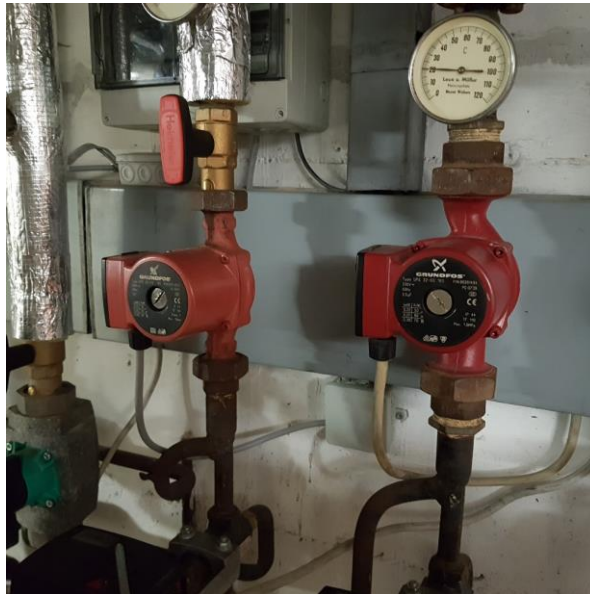
Der Sachverständige mag daher auch zu der nachfolgenden Aussage Überprüfungen anstellen:

- **Hier hat der Antragsgegner offensichtlich wider besseres Wissen und die Anweisung der Firma Mitsubishi den Fehler wieder hergestellt, den die Firma Mitsubishi gefunden hatte.**

2.5.

Dann habe ich die beiden Umwälzpumpen in Augenschein genommen, die der Antragsgegner erneuert hat.

Es handelt sich hierbei um die von mir fotografierten zwei Umwälzpumpen. Eine dritte Umwälzpumpe, wenn man davor steht rechts im Strang zur Lüftung des Swimmingpools, ist deutlich älter.



2.6.

Daraufhin habe ich mir die Lüftungsanlage angesehen.

Hier befindet sich in der Mitte der „Metallkiste“ das Heizregister, dessen Lage erkennbar ist an den weiß ummantelten Zuleitungsrohren der Heizung.



Der Sachverständige mag insoweit konkret eine Aussage dazu machen:

→ **Hier hatte der Antragsgegner den Vorlauf der Lüftungsanlage an die Fußbodenheizung angeschlossen, was absoluter Unsinn war, weil die Lüftungsanlage mit einer Vorlauftemperatur von etwa 70 °C laufen muss, während die Fußbodenheizung maximal 25 °C bis 28 °C Vorlauftemperatur benötigt.**

Da die Lüftungsanlage dann nahezu den ganzen Tag lief, die Antragstellerin schätzt, dass sie etwa 23 Stunden am Tag in Betrieb war,

→ **ist das Heizregister kaputt und sehr wahrscheinlich hat auch der Motor Schaden genommen.**

3.

Weiterhin wird seitens der Antragsteller nach wie vor bemängelt, dass der Antragsgegner es verabsäumt hatte, eine Systemtrennung der Wasserkreisläufe einzurichten.

Es war dem Antragsgegner klar, dass die Fußbodenheizungsanlage des Schwimmbades bereits einige Jahre alt ist. Bei derart alten Anlagen muss immer damit gerechnet werden, dass sich Partikel oder Rost in den Leitungen befinden.

Der Sachverständige mag daher prüfen:

→ **Eine solche Systemtrennung (eine Art Wärmetauscher) ist unabdingbar notwendig, um zu verhindern, dass eventuell verschmutztes Wasser aus der alten Fußbodenheizung in den Wärmekreislauf gelangen kann.**

Seitens der Antragsteller wird noch einmal betont, dass die Fußbodenheizung seit etwa 1996 nicht mehr in Betrieb gewesen war. Hierauf war der Antragsgegner hingewiesen worden.

Daher mag der Sachverständige weiter prüfen:

→ **Dies hätte der Antragsgegner zum Anlass nehmen müssen, eine solche Systemtrennung einzubauen, nicht zuletzt um den Heizkessel und die übrigen Installationen vor Ablagerungen und Rost aus der alten Fußbodenheizungsanlage zu schützen.**

4.

Dann habe ich noch die Schwimmhalle in Augenschein genommen.

Die Fußbodenheizung ist nur rings um das Schwimmbecken installiert. Im Rahmen des Ortstermins im Mai hatte der Sachverständige eine Wärmebildkamera dabei und hat hierbei festgestellt, dass in Teilbereichen keine Wärme ankommt.

Die Antragstellerin weist zudem darauf hin, dass

→ **die Fußbodenheizung vom Antragsgegner falsch angeschlossen worden ist. Der Vorlauf ist an den Rücklauf und umgekehrt angeschlossen.**

Auch das mag der Sachverständige prüfen

5.

Wir weisen an dieser Stelle sowohl den Sachverständigen als auch das Gericht und den Antragsgegner darauf hin, dass zum Ortstermin am 14.10.2019 ab 09:30 Uhr die vom Sachverständigen angeforderten Firmen vor Ort sein werden.

Die Antragsteller haben sowohl einen Elektriker als auch eine Heizungsbaufirma und eine Firma für Regelungstechnik bestellt, die nach Anweisung des Sachverständigen Hilfstätigkeiten im Rahmen des Ortstermins durchführen werden.

Manfred Müller
Rechtsanwalt